

Oberkirchenrat Olaf Grobleben

Vortrag am 15. 01. 2002 in der Ev. StudentInnengemeinde Vechta

## **Gentechnik und die Würde des Menschen – ein Gegensatz?**

Zur Zeit wird in der Bundesrepublik Deutschland eine intensive öffentliche Debatte geführt über neuere Entwicklungen in der Humangenetik und in der Biotechnologie, speziell die Präimplantationsdiagnostik und die Forschung an embryonalen Stammzellen stehen dabei im Mittelpunkt des Interesses und des Widerstreits der Meinungen. Die gesellschaftlichen Konsequenzen werden innerhalb unterschiedlicher Gruppen kontrovers diskutiert und beurteilt, ein Konsens erscheint derzeit noch nicht absehbar.

Darf der Mensch alles das, was er kann? Die Antwort auf diese Frage fällt unterschiedlich aus, gerade auch angesichts der neueren Entwicklungen in Bio- und Gentechnologie. Doch weil diese Entwicklungen in mehrfacher Hinsicht von besonderer Brisanz sind und eine große ethische Herausforderung darstellen, dürfen wir dieser Frage nicht ausweichen.

Das Thema des heutigen Abends ist also angesagt. Dabei kann es nicht darum gehen, Lösungen zu finden. Vielmehr möchte ich mich dem Thema so nähern, dass ich zunächst eine begriffliche Klarstellung gebe, bevor ich mich kritisch mit dem Begriff der Menschenwürde und seinem Gebrauch auf dem Feld der Bioethik auseinandersetze. Sodann möchte ich unter Berücksichtigung theologiegeschichtlicher Aspekte den moralischen Status des Embryos auf naturwissenschaftlichem Hintergrund entfalten, normative Grundlagen für den

Umgang mit Embryonen darlegen und ausgehend davon normative Schlußfolgerungen im Blick auf gentechnische Eingriffe am Menschen ziehen. Ich setze dabei voraus, dass der mit dem Thema gesetzte Begriff der Menschenwürde eine Eingrenzung auf humanwissenschaftliche Aspekte mit sich bringt. Ethische Erwägungen zur sogenannten *Grünen Gentechnik*, also zu gentechnologischen Anwendungen und Entwicklungen in der Landwirtschaft beispielweise, sind demzufolge nicht Gegenstand dieser Überlegungen.

### **1. Gentechnik –zum Verständnis des Begriffs**

Unter Gentechnik bzw. Gentechnologie möchte ich im folgenden alle Methoden verstanden wissen, mit denen Erbsubstanz (DNA) aus Organismen isoliert, gezielt verändert und wieder in Organismen eingefügt werden kann. Gentechnik kann bei allen Organismen angewendet werden, bei Viren und Bakterien, beim Tier und bei Menschen, auch bei Pflanzen. Unter Gentherapie sind weiter alle diejenigen Therapieformen zu verstehen, die mit Hilfe gentechnischer Methoden versuchen, die gentechnischen Ursachen von Erkrankungen zu beseitigen bzw. zu kompensieren, beispielsweise dadurch, dass ein defektes Gen durch ein funktionierendes Gen ersetzt oder ergänzt wird.

Bisweilen überschneiden sich die Begriffe der Gentechnik oder Gentechnologie mit dem der Biotechnik. Unter Biotechnik ist die Nutzung von Organismen mit technischen Mitteln zu verstehen. Beispielsweise bei der Abwasserreinigung oder der Abfallbeseitigung kommt der Biotechnologie große Bedeutung bei, oder Bakterien dienen in der chemischen oder pharmazeutischen Industrie zur Herstellung

beispielsweise von Aromen, von Proteinen und Vitaminen. Da im übrigen auch gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere in der Biotechnik eingesetzt werden, besteht teilweise der oben geschilderte synonyme Begriffsgebrauch.

## **2. Menschenwürde: Ein Begriff im Dauergebrauch**

Auf dem Gebiet der Bioethik und der Gentethik läßt sich ein fast schon inflationsartiger Dauergebrauch des Begriffes der Menschenwürde feststellen. Ob es um Embryonenschutz, Präimplantationsdiagnostik oder Stammzellenforschung gehen mag, meist dauert es nicht lange, bis innerhalb der Diskussion die Vermutung geäußert wird, das eine oder andere Vorgehen würde gegen die Menschenwürde verstoßen. Dabei soll dieser Hinweis dann in der Regel eine Diskussion abschließend beenden, da ja dort, wo angeblich oder tatsächlich die Menschenwürde auf dem Spiel steht, keine Güterabwägung mehr möglich sei.

Was trägt aber tatsächlich die Berufung auf die Menschenwürde in solchen Diskussionen bei? In ihrem Vortrag auf dem Wiener Theologenkongreß 1998 stellte die Philosophin Annemarie Pieper fest, dass von Menschenrechten weltweit gesprochen würde, von Menschenwürde jedoch erheblich seltener. Für Juristen, so die Philosophin, sei der Begriff nicht operationalisierbar, Ethiker würden ihn in der Regel in einer eigentümlichen Unbestimmtheit belassen. Beides, so die Schlußfolgerung, sei unbefriedigend.

Deutlich ist dabei, dass nicht eindeutig zu bestimmen ist, was

Menschenwürde im juristischen Kontext bedeutet. Es besteht jedoch Einigkeit darin, dass der Begriff der Menschenwürde rechtlich nur konkretisiert werden kann in Verbindung mit anderen Menschen- und Grundrechten wie dem Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit oder auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Juristen sprechen hier von einem sogenannten *Blankettbegriff* oder metaphorisch von einer *Wanderdüne*: der Begriff wehre das ab, was der eigenen Meinung entgegenstehe, und schütze das, was einem selbst wichtig sei. Dabei bleibt er eigentümlich unscharf und ist nicht geeignet als Argument im Diskurs, sondern droht vielmehr zur Leerformel zu werden.

Dass der Menschenwürdebegriff unklar ist, wird noch deutlicher, wenn auch der allgemeine Sprachgebrauch ins Blickfeld genommen wird. Blickt man auf den Beginn des Lebens eines Menschen, so soll Menschenwürde Lebensschutz gewährleisten und betonen: weil einem einzelnen Embryo Würde zukäme, deshalb habe er ein fundamentales und unbegrenztes Recht auf Leben. Wird dagegen das Ende des Lebens eines Menschen in den Blick genommen, so schlägt die Forderung nach Menschenwürde geradezu in das Gegenteil um und kann dazu dienen, einen Anspruch auf Sterbehilfe moralisch zu begründen. Und allgemein besagt der Ruf nach einem menschenwürdigen Leben zwischen Geburt und Tod wieder etwas anderes, nämlich das Recht auf ein Leben mit Schutz vor Erniedrigung, Herabsetzung oder eben Entwürdigung. Deutlich wird: je nach unterschiedlichem Kontext ist das Verständnis von Menschenwürde nicht eindeutig, es wird pluralistisch.

Weiter bleibt festzuhalten, dass Menschenwürde kein Gut darstellt, das eine empirisch beweisbare Tatsache wäre. Würde wird einem Menschen, Würde wird einem Leben zugeschrieben. Menschenwürde ist ein Kulturprodukt, das verankert ist in konkreten Gemeinschaften. Der Gedanke der Menschenwürde kann damit *a priori* keine universale Geltung beanspruchen. Ob beispielsweise einem Embryo Menschenwürde zukommt oder nicht, kann somit mit guten Gründen unterschiedlich beantwortet werden, je nach zugrunde liegenden Voraussetzungen, von denen her argumentiert wird, je nach den unterschiedlichen z.B. kulturellen und religiösen Prägungen der Gemeinschaften und Zusammenschlüsse, in denen argumentiert wird.

Zu der einen entscheidenden Frage, ob der Embryo von Anfang an eine schutzwürdige Person ist oder nicht, möchte ich nun zunächst einige theologiegeschichtliche Hinweise geben. Dabei wird deutlich, dass in der Ethik- und Christentumsgeschichte lange Zeit eine große Unsicherheit darüber herrschte, ab wann vorgeburtliches Leben tatsächlich im strikten Sinne schutzwürdig war.

### **3. Zum moralischen Status von Embryonen in theologiegeschichtlicher Perspektive**

Im Unterschied zur evangelischen Kirche kennt die katholische eine umfassende Theoriebildung zum Status vorgeburtlichen Lebens. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war die von Thomas von Aquin vertretene Theorie einer successiven, also fortschreitenden und stufenweisen Beseelung des Embryos vorherrschend. Danach würden männliche Föten

am 40. und weibliche Föten am 80. oder auch 90. Tag nach der Befruchtung beseelt. Erst von diesem Zeitpunkt an handele es sich beim Embryo um einen vollgültigen Menschen, Gott selbst stifte dem Embryo diese Seele ein.

Bis in die Neuzeit, etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts, war diese Sicht für die katholische Kirche und auch für ihre rechtliche Bewertung des Schwangerschaftsabbruches prägend. Denn die katholische Kirche tadelte die Abtreibung einer Leibesfrucht vor dem 40. bzw. 80. oder 90. Tag jahrhundertlang erheblich weniger als die Abtreibung zu einem späteren Zeitpunkt. Endgültig hat die katholische Amtskirche diese Vorstellung erst 1869 unter Pius IX. und in der Bulle *Apostolicae Sedis* aufgegeben. Nach heutiger katholischer lehramtlicher Aussage erfolgt die Einstiftung der Geistseele sofort bei der Empfängnis. Somit vertritt die katholische Kirche heutzutage einen rigorosen Embryonenschutz, der früheste embryonale Stadien einschließt, und damit faktisch ein ausnahmsloses Abtreibungsverbot.

Hingegen ist nach jüdischem, talmudischem Recht beispielsweise das vorgeburtliche Leben keine eigenständige Person, sondern nur Teil der Mutter. Das Judentum toleriert also genetisch begründete Abtreibungen, und es nicht verwunderlich, dass auf diesem Hintergrund heute eine heftige Debatte um die Einführung von embryonalen Stammzellen aus Israel – deren Produktion in Israel eben als ethisch unbedenklich bewertet wird – nach Deutschland eingesetzt hat.

Diese wenigen Hinweise mögen zeigen, dass die heutigen Ansichten zu der Frage des moralischen Status eines Embryos historisch bedingt sind. Diesen Wertungen kommt keine unbezweifelbare Autorität zu, sondern sie gelten nur jeweils in bestimmten und z.B. religiös oder kulturell geprägten Räumen.

#### **4. Zum Status des Embryos vor naturwissenschaftlichem Hintergrund**

Naturwissenschaftliche Medizin und Embryologie belegen, dass eine kontinuierliche Entwicklung ab der Verschmelzung von Ei und Samenzelle, also der Befruchtung, an stattfindet. Damit ist der Embryo als eigene genetische Identität, als werdendes Leben anzusehen, das sich eben ab diesem Zeitpunkt entwickelt. Es entwickelt sich also nicht ein „Etwas“ zu einem Menschen, sondern die in diesem Embryo angelegte Potentialität und damit bereits ein Mensch entwickelt sich successive. Das deutsche Embryonenschutzgesetz von 1991 hat sich diese Position zu eigen gemacht und vertritt einen strikten Embryonenschutz.

Freilich ist zu konstatieren, dass diese Position nicht unwidersprochen bleibt. So differenzieren beispielsweise Sozialethiker zwischen dem Leben existierender und werdender Menschen und können so die Position einnehmen, dass auch aus christlicher Sicht die Embryonenforschung nicht endgültig oder eindeutig abzulehnen sei. Meines Ermessens widerspricht diese Differenzierung den Erkenntnissen der modernen Embryologie.

Jedoch wird auch vor diesem Hintergrund immer noch kontrovers über

den Beginn der Schutzwürdigkeit des Embryos diskutiert. Vereinfacht lassen sich dabei folgende vier Vorstellungen beschreiben:

1. Die Schutzwürdigkeit des menschlichen Embryos beginnt ab der Kernverschmelzung. Diese Position fußt wie dargelegt, auf modernen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen.
2. In dieser Position beginnt die volle Schutzwürdigkeit des Embryos erst etwas später, nämlich dann, wenn sich etwa nach der zweiten Woche, keinerlei Zwillinge mehr bilden können. Hintergrund dieser Position ist die christlich-abendländische Vorstellung von der Identität und Individualität eines Menschen. Auf diese Position bezog sich beispielsweise das britische Parlament bei seinen Beschlüssen, Forschung an Embryonen vor dem 14. Tag oder auch das therapeutische Klonen bedingt zuzulassen.
3. Nach einer dritten Position begründet der Beginn der Gehirnbildung ab etwa der 7. Schwangerschaftswoche die volle Schutzwürdigkeit des Embryos. Hintergrund dieser Position bildet die Vorstellung von Menschen als einem geist- und vernunftbegabten Wesen.
4. Letztlich wird auch die These vertreten, schutzwürdig sei der Mensch erst ab der Geburt. Diese These wird insbesondere vom Utilitarismus vertreten (z.B. von Peter Singer oder Norbert Hoerster). Hier wird die Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens mit dem Person-Sein des Menschen ursächlich verknüpft, das

Person-Sein des Menschen wiederum unauflöslich verbunden mit festzulegenden definitorischen Voraussetzungen wie dem Vorhandensein von Selbstbewußtsein, Autonomie oder Rationalität. Da diese Eigenschaften vor der Geburt nicht vorlägen, sei dann in letzter Konsequenz vorgeburtliches Leben grundsätzlich überhaupt nicht schutzwürdig. In letzter Konsequenz führt diese Position dazu, dass vorgeburtliches Leben unbegrenzt zu Forschungszwecken benutzt oder getötet werden kann. Auch dem menschlichen Leben nach der Geburt haftet dann nicht sofort in vollem Maße Schutzwürdigkeit an, da sich Rationalität, Vernunft und Selbstbewußtsein erst successive ausbilden müssen. Nach Peter Singer beispielsweise ist es einzig und allein der Elternwille, der das neugeborene Kind schützt.

Insbesondere diese letztgenannte vierte Position ist nicht haltbar, da sie kategorial unpräzise ist, nicht kompatibel ist mit geltenden abendländischen rechtlichen und rechtsgeschichtlichen Standards und in ethischer Perspektive einen Rückschritt darstellt. Dem gegenüber ist insbesondere die zweite der obigen Positionen von besonderer Bedeutung im Rahmen der derzeitigen Debatte, denn im Blick auf die Individuation des Embryos bleibt festzuhalten, dass dieser auf jedem Fall ab etwa dem 14. Tag nach Befruchtung unteilbar und damit noch deutlicher als zuvor eine individuelle Einheit bildet, die sich im Fortgang als menschliches Lebewesen entfaltet.

## **5. Normative Grundlagen zum Umgang mit Embryonen**

Meine persönliche Sicht möchte ich in folgenden drei Thesen niederlegen.

5.1 *Die Schutzwürdigkeit des Embryos gilt ab Beginn der Verschmelzung von Ei und Samenzelle.*

Auf der Basis der jüdisch-christlichen Vorstellung von der Gottebenbildlichkeit des Menschen kommt dem menschlichen Leben eine Würde zu, unabhängig von bestimmten äußeren Eigenschaften, vom sozialen Status oder vom Geschlecht beispielsweise (vgl. Genesis 1,27). Die Gottebenbildlichkeit des Menschen gründet in Gott selber und wird jedem Menschen von diesem ohne menschliches Zutun zugesprochen. Demzufolge ist ein Embryo bereits ab der Verschmelzung und unter angemessener Berücksichtigung oben geschilderter naturwissenschaftlicher Erkenntnisse schutzwürdig.

5.2 *Es gibt keinen absoluten Schutz des Embryos.*

Das katholische Lehramt nimmt eine problematische Verabsolutierung des Embryonenschutzes vor. Damit ist in keinem Fall - auch nicht bei einer vorliegenden schweren Notlage der Frau oder gar einer kriminologischen Indikation! - eine Abtreibung zugelassen. In der Enzyklika *Evangelium Vitae* von 1995 wird Abtreibung grundsätzlich als Mord bezeichnet.

Diese Position ist innerhalb einer katholischen Theologie in sich selbst widersprüchlich. Auch eine katholische Ethik hat in der Vergangenheit Ausnahmen vom Tötungsgebot zugelassen,

beispielsweise bei der Todesstrafe, der Selbstverteidigung in Notwehr oder bei Tyrannenmord. Auch vor dem Hintergrund der historischen Genese dieser Position leuchtet ihre absolute Geltung durchaus nicht ein. Es ist nicht einzusehen, warum durch diese Position individuelle Notlagen, in die schwangere Frauen geraten können, kompromißlos beiseite geschoben und nicht beachtet werden.

5.3 *Menschliches Leben ist ein fundamentales, also besonders gewichtiges Gut.*

Diese Position bedeutet, dass in bestimmten Konfliktlagen durchaus Güterabwägungen auch im Blick auf vorgeburtliches Leben nicht nur vorgenommen werden können, sondern sogar vorzunehmen sind. Dabei bedeutet Fundamentalität in diesen Zusammenhängen Vorrangigkeit. Vorrangig ist in Zweifelsfällen stets der Schutz menschlichen Lebens, also auch vorgeburtlichen Lebens.

## 6. **Schlußfolgerungen**

Aus dem Gesagten folgt, dass menschliches Leben niemals instrumentalisiert werden darf. Es darf keinen abstrakten oder sonstigen Zwecken geopfert werden. Daher sind beispielsweise pränatale Selektionen oder vorgeburtliche Züchtung, der Verbrauch von Embryonen für allgemeine, nicht prinzipiell genau definierte Forschungszwecke oder genetische Keimbahnmanipulationen weder statthaft noch zulässig. Eine somatische Gentherapie, also gentherapeutische Maßnahmen, die nicht in die Keimbahn des Menschen eingreifen, sind dagegen weniger

problematisch. Vorausgesetzt ist dabei, dass der Betroffene einer solchen Therapie zustimmt und durch eine solche Therapie seine eigene Autonomie und Würde nicht verletzt sieht.

Besondere Beachtung findet auch in ethischer Hinsicht derzeit die sogenannte Präimplantationsdiagnostik (PID), die in einigen Ländern bereits praktiziert wird. Darunter ist die Untersuchung eines zum Zwecke der In-Vitro-Fertilisation hergestellten Embryos etwa im Achtzellstadium auf genetische Defekte zu verstehen. Ziel dieser Untersuchung ist es, die Implementation von mit bestimmten Krankheiten behafteten Embryos in den Uterus der Frau zu verhindern.

Die Einwände gegen die sogenannte PID sind äußerst beachtlich. Sie besagen, dass in der PID Embryonen als genetisches Testmaterial verwandt würden, dass es sich hierbei um eine Selektionsmaßnahme handele, durch die behindertes Leben diskriminiert und abgewertet werden würde. Das hohe Gewicht dieser Einwände ist aus sich selbst heraus verständlich. Weiter ist zu bedenken, dass die Zellentnahme eben nicht - zumindest bei dem derzeitigen Stand der Technik nicht - den Interessen des Embryos, dem die Zelle entnommen wird, dient, sondern nur seiner möglichen Vernichtung und damit den Interessen anderer.

Zu bedenken ist jedoch weiter, dass man bei einem grundsätzlichen Verbot der PID in einen Widerspruch geraten würde, wenn man gleichzeitig die Abtreibung aus eugenischen Gründen erlaubt bzw. toleriert. Der Embryo müsste implantiert werden, dürfte dann aber, *nach*

der Implantation, abgetrieben werden. So halte ich insbesondere die Position der Bioethikkommission des Landes Rheinland-Pfalz für vertretbar, die die PID erlaubt, sofern nach einer kompetenten molekularen genetischen Diagnostik bei einem Hochrisikopaar die Wahrscheinlichkeit der Weitergabe einer unheilbaren schweren genetischen Krankheit festgestellt wird. Dabei ist unter einem Hochrisikopaar ein Paar zu verstehen, das in der Regel schon ein von einer genetischen Erkrankung betroffenes Kind bekommen hat, und bei dem rechnerisch ein Wiederholungsrisiko von mindestens 25 % besteht. Außerdem ist die Schwere der möglichen Krankheit zu berücksichtigen, die durch den Verzicht auf Implantation aufgrund von PID ausgeschlossen werden soll. Somit plädiere ich für die Zulassung von PID in seltenen, genau begründeten Einzelfällen. Ich denke, dass damit Gesundheit nicht zu einem höchsten Gut wird, dem Embryonen willkürlich geopfert werden würden. Sondern ein entsprechendes Verfahren würde einer unreflektierten Ausweitung der PID von vornherein vorbeugen, die meines Erachtens nicht, wie vielfach behauptet quasi eigengesetzlich eintreten müßte. Weiter gehe ich davon aus, dass durch entsprechende Rechtsetzung selbstverständlich ein Mißbrauch der PID, da beispielsweise die Geschlechtsauswahl von Kindern oder Eugenik umfassen könnte, ausgeschlossen wird. Die Durchführung einer PID muß eine umfassende, ethische Aspekte auf jeden Fall einschließende Beratung zur absoluten Voraussetzung haben. Diese Beratung muß dazu dienen, dass entsprechende Paare selbst eine gewissenhaft verantwortete Entscheidung treffen können.

## 7. **Ausblick**

In der Öffentlichkeit mehren sich Stimmen, die plakativ und undifferenziert vor negativen Folgen des medizinischen Fortschrittes warnen. Diese Stimmen drohen die positive Aspekte, die humanen, dem Wohl kranker Menschen dienenden Ansätze der modernen Medizin beiseite zu rücken. Eine solche pauschale Ablehnung ohne detaillierte Güterabwägung in konkreten Problemfällen erscheint als nicht hilfreich, sondern kontraproduktiv. Durch Polarisierung wird eine ethische Debatte nicht gelöst, sondern nur verschärft. Dabei bleibt auch festzuhalten, dass zahlreiche medizinethische Probleme sicher nicht eindeutig gelöst werden können. Hier bleibt es meines Ermessens unerlässlich, das Thema von Schuld und Schuldübernahme zu bedenken.

Letztlich ist für mich aber entscheidend, dass es immer wieder die betroffenen Menschen selbst sind, die im Rahmen einer geltenden Rechtsordnung dazu befähigt sein müssen, selbst verantwortete Gewissensentscheidungen zu treffen. Hier stellt sich meines Erachtens eine besondere Aufgabe auch für die Kirchen, für ihre Seelsorge und ihre Beratungsarbeit. Und dass hierbei auf die Kirchen auch eine besondere Bildungsverantwortung zukommt, sei abschließend noch vermerkt.